

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

86

Gesetz: ArbGG § 92; BetrVG § 76

Leitsatz: Es wird an der Rechtsprechung des Senats festgehalten, daß die Divergenzrechtsbeschwerde sich von der Divergenzrevision nur in dem Punkt unterscheidet, daß es bei ersterer nicht auf abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte ankommt (vgl. AP Nr. 2 zu § 92 ArbGG).

Aktenzeichen: 1 ABR 2/62

Beschluß des BAG vom 29. Juni 1962

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 2/62

3 Ta BV 1/61 Frankfurt/Main

86

B e s c h l u ß

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 29. Juni 1962 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats der Firma Dyckerhoff Zementwerke AG, vertreten durch seinen Vorsitzenden Ludwig Fink, und des Philipp Rauch, Wiesbaden-Biebrich, Weinbergstraße 33, gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1961 - 3 Ta BV 1/61 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde richtet sich gegen den im Tenor bezeichneten Beschluß. In diesem Beschluß ist die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG findet sie deshalb nur statt, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

I. Die Rechtsbeschwerde ist der Auffassung, daß im Falle des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die Rechtsmittelbegründung eine divergierende Entscheidung nicht anzuführen brauche. Sie will das herleiten aus der von § 72 Abs. 1 ArbGG abweichenden Formulierung des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Diese Auffassung wird auch von Dietz-Nikisch, ArbGG, § 92 Anm. 19, und von Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band 1, Seite 898 (mit weiteren Angaben), vertreten. Dagegen scheinen Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 92 Anm. 4 c der Auffassung zu sein, es sei der einzige Unterschied zwischen einer Divergenzrechtsbeschwerde und einer Divergenzrevision, daß im ersteren Falle abwei-

...3-



chende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte nicht infrage kämen. In der Tat ist die Ansicht, daß es auch im Falle einer Divergenzrechtsbeschwerde Pflicht des Rechtsmittelklägers ist, eine Abweichung schlüssig darzutun, schon in der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 92 ArbGG vertreten worden. An ihr ist festzuhalten.

Zwar ergeben die Materialien des Gesetzes nichts dafür, wie § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG auszulegen ist. In der ursprünglichen Entwurffassung des Arbeitsgerichtsgesetzes (Drucksache Nr. 3516, Erste Wahlperiode) war ein Beschlußverfahren noch nicht vorgesehen. In der Drucksache Nr. 4372 (Seite 4 des Ausschlußberichtes) ist lediglich der Gesetzestext wiederholt worden. Die Drucksachen 4652 und 4657 nehmen zu § 92 Abs. 1 ArbGG keine Stellung. Diese Vorschrift ist auch in den Plenarberatungen nicht besonders erwähnt worden (vgl. 229ste, 269ste, 270ste, 272ste und 282ste Sitzung).

Daß die Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht zutreffend ist, ergibt sich aus den allgemeinen Grundgedanken des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte, vom Fall der Streitwertrevision abgesehen, die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsmittel zulässig sein sollte, grundsätzlich in die Hand des Richters zweiter Instanz legen. Deshalb wird sowohl im § 72 Abs. 1 wie in § 92 Abs. 1 ArbGG ausgegangen von dem Zulassungsrechtsmittel. Demgegenüber bildet das Divergenzrechtsmittel die Ausnahme. Die Anforderungen, die an das Divergenzrechtsmittel gestellt werden müssen, sind im § 72 Abs. 1 ArbGG geregelt worden. Deshalb bestand bei § 92 Abs. 1 ArbGG nicht mehr die unbedingte Notwendigkeit, das zu wiederholen, was bereits in dem analogen Fall des § 72 Abs. 1 ArbGG gesagt war.

Hinzukommt, daß § 92 Abs. 2 ArbGG zudem noch auf für das Revisionsverfahren maßgebende Vorschriften verweist. Zu den hier genannten Vorschriften gehören allerdings nicht die über die Divergenzrevision. Immerhin sind aber doch die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, unter denen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 ArbGG auch die berufsrichterlichen



Beisitzer verstanden werden können, in § 92 Abs. 2 ArbGG erwähnt. Das läßt gemäß § 74 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 ArbGG die Auslegung zu, daß auch im Fall einer Divergenzrechtsbeschwerde deren Verwerfung durch den kleinen Senat innerhalb der Zweimonatsfrist des Gesetzes möglich ist. Wenn aber schon diese die Divergenzrevision betreffenden Vorschriften auch im Falle einer Divergenzrechtsbeschwerde anzuwenden sind, so ist kein Grund dafür ersichtlich, nicht auch die weiteren Vorschriften anzuwenden, die für die Divergenzrevision gelten. Es fehlt an jeder einleuchtenden Erklärung dafür, warum der Gesetzgeber für eine Divergenzrevision den Nachweis der Divergenz fordern sollte, nicht aber für eine Divergenzrechtsbeschwerde.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG trotz seiner verkürzten Fassung nichts anderes besagen will als § 72 Abs. 1 S.2,3 ArbGG. Der einzige Unterschied liegt darin, daß bei einer Divergenzrevision auch abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte oder eines anderen obersten Arbeitsgerichtes eines Landes infrage kommen können, während das bei der Rechtsbeschwerde, die auf eine Divergenz gestützt wird, nicht der Fall ist. Das erklärt sich daraus, daß es bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren in den meisten Bundesländern noch nicht gab. Deshalb erschien es nicht notwendig, auch im Fall des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG auf zweitinstanzliche Entscheidungen zurückzugreifen. Diese Abweichung ist im Gesetz zum Ausdruck gekommen. Weitere Abweichungen bestehen jedoch nicht, und sie sind auch im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Allein die verkürzte Ausdrucksweise in § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG rechtfertigt nicht die Annahme, daß der Rechtsmittelkläger im Falle einer Divergenzrechtsbeschwerde der Verpflichtung enthoben sein soll, die Statthaftigkeit seines Rechtsmittels nachzuweisen. Eine solche Verpflichtung obliegt nämlich im allgemeinen jedem Rechtsmittelkläger.

II. Hieraus folgt, daß für die Entscheidung der Frage, ob

eine Divergenz im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vorliegt, nur die in der Rechtsmittelbegründung angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts von Bedeutung sind. Im Streitfall beruft sich die Rechtsbeschwerde auf die Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG. Der tragende Komplex der rechtlichen Erwägungen, auf den allein es für das Vorliegen einer Divergenz ankommt, ist aber in der angezogenen Entscheidung ein anderer als in der angefochtenen. Dort ist ausgesprochen worden, daß der erste Arbeitnehmersitz im Aufsichtsrat eines Konzerns einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens zusteht, der zweite Sitz dagegen einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens. Hier dagegen geht es darum, ob unter den zwei ersten Sitzen im Aufsichtsrat eines Konzerns der Angestelltensitz durch einen Angestellten eines beherrschten Unternehmens eingenommen werden kann oder nicht. Die zu entscheidende Rechtsfrage ist also in beiden Fällen ganz verschieden.

Zwar ist der Rechtsbeschwerde zuzugeben, daß die angezogene Entscheidung in Fällen krassen Mißverhältnisses Ausnahmen zugelassen hat. Aber auch das ist vom Landesarbeitsgericht beachtet worden. Es hat die Interessenlage durchaus abgewogen und sich also auch insofern an die angezogene Entscheidung gehalten. Ob diese Interessenabwägung zutreffend vorgenommen worden ist, ist eine Frage der Begründetheit des Rechtsmittels. Diese Frage kann aber erst geprüft werden, wenn dessen Statthaftigkeit feststeht. Die Statthaftigkeit ihrerseits würde voraussetzen, daß das Landesarbeitsgericht einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hätte, der im Widerspruch stünde zu einem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten abstrakten Rechtssatz. Daß das der Fall wäre, hat die Rechtsbeschwerdebegründung nicht dargetan.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

